

SATZUNG

GSV PLEIDELSHEIM

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 8.2.46 in 74385 Pleidelsheim gegründete GSV Pleidelsheim führt den Namen „Gesang- und Sportverein Pleidelsheim“. Der Verein hat seinen Sitz in Pleidelsheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigsburg (VR 793) eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes und der zuständigen Landesfachverbände. Er ist Mitglied im Deutschen Sängerbund, im Deutschen Handharmonikaverband und im Deutschen Fußballverband (DFB).
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Gesangs, der Musik und des Amateursports.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf schriftliche Anmeldung. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
3. Über den Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.
4. Die Mitgliedschaft gilt als angenommen, wenn dem Antragsteller binnen 6 Wochen nach Erhalt seiner schriftlichen Anmeldung kein ablehnender Bescheid zugeht.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
 - b) Ausschluss
 - c) Tod

2. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief oder per Boten zuzustellen.

§ 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sport, Übungsbetrieb und den Veranstaltungen der Abteilungen oder des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief oder per Boten zuzustellen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge

1. Jedes Mitglied, außer die in §6c genannten, ist berechtigt, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der durch die Vereinssatzung und die Übungs- bzw. Trainingspläne gegebenen Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen.
Die Haus- und Sportstättenordnungen sind zu beachten. Den Übungsleitern ist Folge zu leisten.
2. Jedes ordentliche Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts auf der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
3. Bei der Wahl des Jugendvertreters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr an zu.
4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorlegt.
5. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins (Wählbarkeit und Stimmrecht bei der Wahl des Jugendvertreters regelt die vom Vorstand festzulegende Jugendordnung).
6. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
7. Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) erhoben. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge sowie außerordentlichen Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Näheres regelt die vom Vorstand festzulegende Beitragsordnung.
8. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.
Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Pleidelsheim.
Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
In den Vereinsaushängekästen soll auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hingewiesen werden.
6. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
9. Anträge können gestellt werden
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
 - c) von den Abteilungen.

10. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
11. Wahlen oder Abstimmungen erfolgen offen oder geheim.
Geheim ist die Abstimmung durchzuführen, wenn dies ein Viertel der anwesenden Mitglieder verlangt.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem **geschäftsführenden Vorstand**:

bestehend aus

- i) dem ersten geschäftsführenden Vorsitzenden,
- ii) dem zweiten geschäftsführenden Vorsitzenden
- iii) dem geschäftsführenden Vorstand Finanzen
- iv) dem geschäftsführenden Vorstand Schriftführung
- v) dem geschäftsführenden Vorstand Öffentlichkeitsarbeit
- vi) und drei Beiräten

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist mehrfach zulässig.

- b) den Abteilungsvorständen

- c) dem Jugendvertreter

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste geschäftsführende Vorsitzende, der zweite geschäftsführende Vorsitzende und der geschäftsführende Vorstand Finanzen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der zweite geschäftsführende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des ersten geschäftsführenden Vorsitzenden ausüben. Der geschäftsführende Vorstand Finanzen darf seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des ersten und des zweiten geschäftsführenden Vorsitzenden ausüben.
3. Der Jugendvertreter wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (vgl. § 7 Ziffer 2 der Satzung). Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 9 der Satzung. Näheres regelt die vom Vorstand festzulegende Jugendordnung.
4. Der Abteilungsvorstand wird von der jeweiligen Abteilung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem ersten geschäftsführenden Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder es drei Vorstandsmitglieder beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

6. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen aus den eigenen Reihen
 - b) die Bewilligung von Ausgaben
 - c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Vorstand nicht notwendig ist. Der Vorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
8. Der erste geschäftsführende Vorsitzende, der zweite geschäftsführende Vorsitzende, der geschäftsführende Vorstand Finanzen, der geschäftsführende Vorstand Schriftführung und der geschäftsführende Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit, haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 11 Abteilungen

1. Für die Erreichung des Vereinszwecks bestehen Abteilungen. Die Gründung und Auflösung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
2. Die Abteilung wird durch den ersten Abteilungsvorstand geleitet. Weitere Organe der Abteilung sind der zweite Abteilungsvorstand und der Kassier.
3. Der erste Abteilungsvorstand, der zweite Abteilungsvorstand und der Kassier werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 9 der Satzung entsprechend. Der Abteilungsvorstand ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Näheres zu den Punkten 1 bis 3 regelt die vom Vorstand festzulegende Abteilungsordnung.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, sowie der Jugend- und Abteilungsversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Ordnungen, wie z.B.

- Geschäftsordnung
- Finanzordnung
- Beitragsordnung
- Ehrungsordnung
- Rechts- und Verfahrensordnung (Disziplinarordnung)
- Abteilungsordnung
- u.a.

Ordnungen des Vereins sind vom Vorstand zu beschließen und für die Mitglieder verbindlich. Bei Bedarf können weitere Ordnungen erlassen werden.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins, sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf die Dauer von vier Jahren gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes Finanzen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat
oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde 74385 Pleidelsheim, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Pleidelsheim, den 26.03.2010

EHRUNGS-ORDNUNG

§ 1

Der (GSV) Gesang- und Sportverein Pleidelsheim kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Gesang, die Musik und den Sport

- a) die Ehrennadel
- b) den Ehrenbrief
- c) die Ehrenmitgliedschaft
- d) das Amt des Ehrenvorsitzenden

verleihen.

§ 2

Die Vereinsnadel für 25, 40 und 50 jährige Mitgliedschaft wird in Silber verliehen. Mit ihr werden Frauen und Männer geehrt, die sich durch langjährige Mitgliedschaft ausgezeichnet haben. Bei 40- und 50 jähriger Mitgliedschaft wird zusätzlich ein Ehrenbrief verliehen.

§ 3

Eine besondere Auszeichnung kann an Personen verliehen werden, die sich außergewöhnliche Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 4

Antragsberechtigt sind die Organe und Gremien des Vereins. Die Anträge müssen einen Monat vor dem Tag der Verleihung beim Vorsitzenden vorliegen

§ 5

Über die Verleihung der Auszeichnung entscheidet der Vorstand

§ 6

Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7

Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ein Ehrenvorsitzender kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 8

Die Ehrungen können vom Vorstand wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden sind.

Die vorstehende Ordnung für die Verleihung von Ehrungen wurde von der Mitgliederversammlung am 28.02.1986 beschlossen.